

# Der Einsatz regenerativer Energien durch Wasser- und Bodenverbände

# Derzeitige Rechtslage

## § 20 LWVG

### Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligung an Gesellschaften

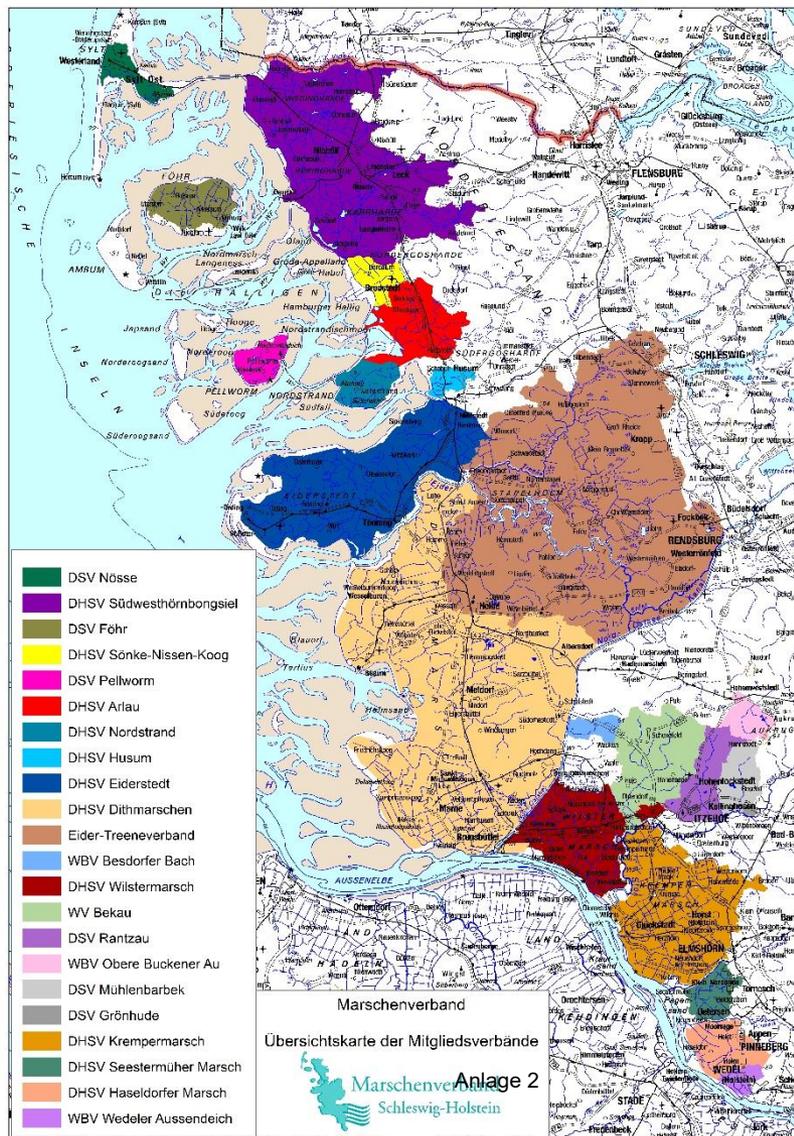
- (1) Ein Wasser- und Bodenverband darf keine wirtschaftlichen Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, sofern damit nicht ausschließlich satzungsgemäße Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können abweichend von Absatz 1 Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien errichtet und betrieben werden, **soweit sie mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung in engem Zusammenhang stehen** und die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist.

## „Enger Zusammenhang“ zu verbandlichen Aufgaben („Annex“)

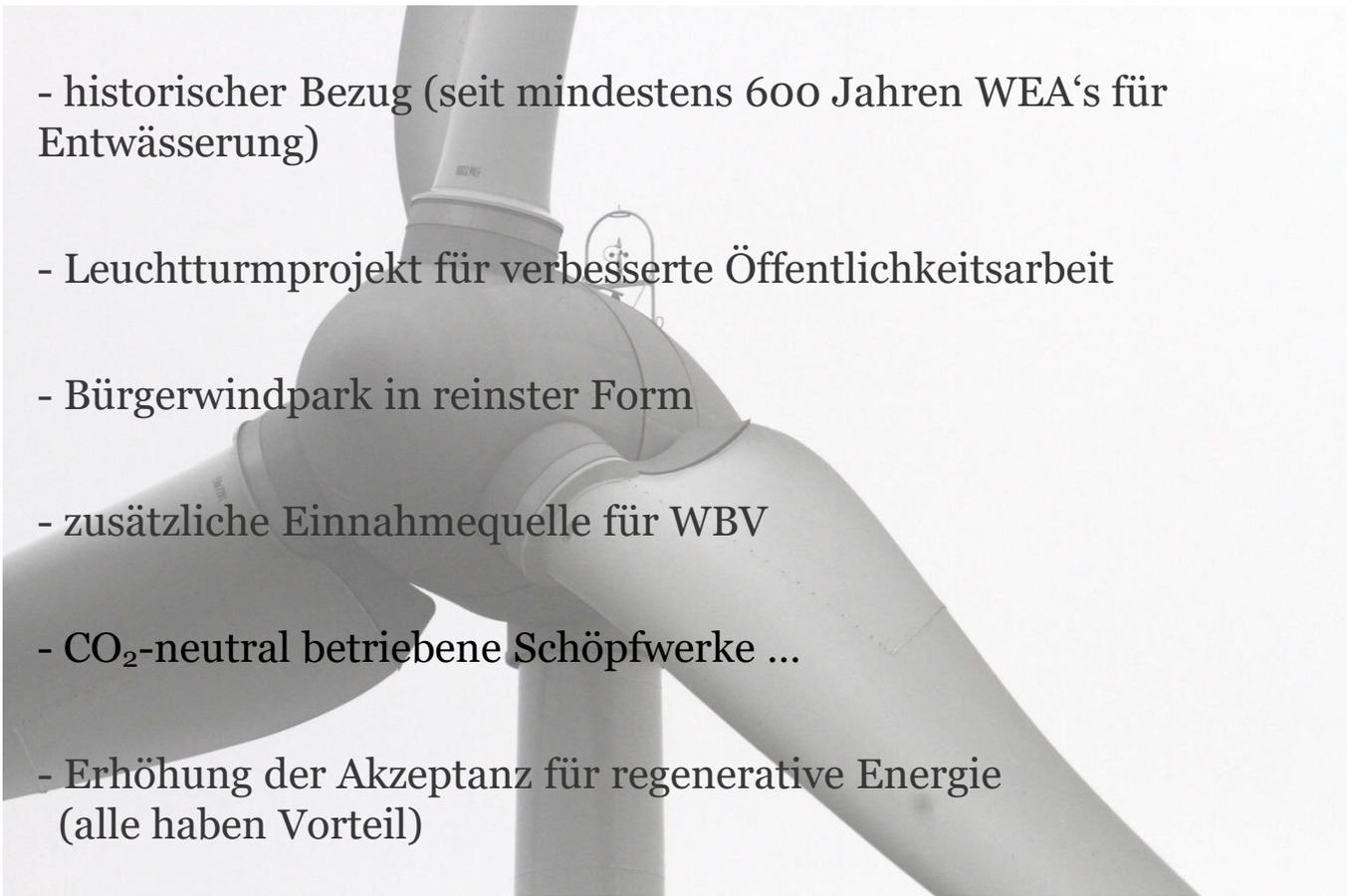
- Gewässerunterhaltung
- Deichunterhaltung
- **Schöpfwerksbetrieb** ←
- Unterhaltung von Rohrleitungen
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- (...)



# Wind für Wasser



# Wind für Wasser

- 
- historischer Bezug (seit mindestens 600 Jahren WEA's für Entwässerung)
  - Leuchtturmprojekt für verbesserte Öffentlichkeitsarbeit
  - Bürgerwindpark in reinster Form
  - zusätzliche Einnahmequelle für WBV
  - CO<sub>2</sub>-neutral betriebene Schöpfwerke ...
  - Erhöhung der Akzeptanz für regenerative Energie (alle haben Vorteil)

# Wind für Wasser



Wind für Wasser I

4 Anlagen  
E 70 à 2,3  
MW



2 Anlagen  
E 115 à 3,0  
MW

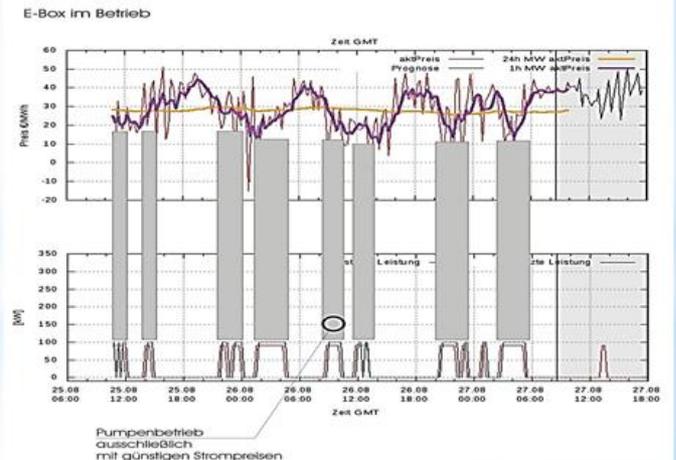


Wind für Wasser II



Schöpfwerk  
Burg-  
Kudensee

„Direktvermarktetes Schöpfwerk“  
Next Kraftwerke



# Vollwertige Verbandsaufgabe statt Annex

**WEITBLICK WASSER**

**Gemeinsam in die Zukunft Schleswig-Holsteins**



**ANALYSE**

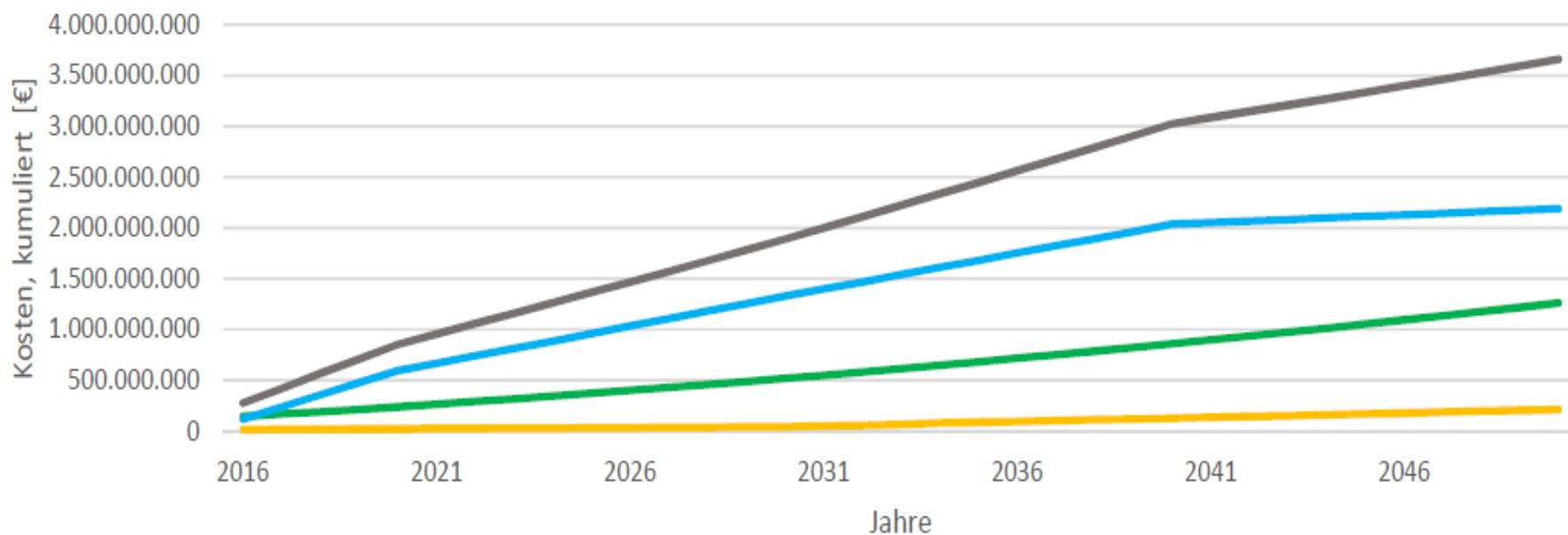
**vorgelegt vom**



2017



## Prognose der Entwicklung Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Kosten für Erneuerung/Ertüchtigung des Bestandes und Neubauten (Betrachtungszeitraum 2016 -2050)



— Unterhaltungs- und Betriebskosten (zuschussfähige Aufwendungen)   
 — Kosten für Ertüchtigung/Erneuerung des Bestandes  
— Kosten für Neubau   
 — Gesamtkosten

## § 2 LWVG

(1) Wasser- und Bodenverbände können neben den in § 2 WVG beschriebenen Aufgaben außerdem folgende Aufgaben übernehmen:

(...)

6. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energie zur Förderung ihrer Verbandsaufgaben.

(Streichung des § 20 Abs. 2 LWVG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Anlage 2